Schweizerischer Hebammenverband
Fédération suisse des sages-femmes
Federazione svizzera delle levatrici
Federaziun svizra da las spendreras

tarifsuisse ag

Tarifvertrag Hebammen

[Vertrags-Nr. 32.500.1592M]

vom 1. Januar 2019

betreffend

Vergütung von ambulanten Hebammen-Leistungen gemäss KVG im Kanton St. Gallen

zwischen den Parteien

Schweizerischer Hebammenverband
Sektion Ostschweiz

c/o Bettina Gertsch
St. Peterzellerstrasse 12
9633 Hemberg

Sektion,

und

Schweizerischer Hebammenverband

Rosenweg 25C, Postfach 3007 Bern,

SHV,

und

den nachfolgend genannten

Versicherern,

1.	BAG Nr. 32	**Aquilana Versicherungen**
2.	BAG Nr. 57	**Moove Sympany AG**
3.	BAG Nr. 62	**SUPRA-1846 SA**
4.	BAG Nr. 134	**Kranken- und Unfallkasse (Bezirkskrankenkasse) Einsiedeln**
5.	BAG Nr. 182	**PROVITA Gesundheitsversicherung AG**
6.	BAG Nr. 194	**Sumiswalder Krankenkasse**
7.	BAG Nr. 246	**Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg**
8.	BAG Nr. 290	**CONCORDIA Schweiz. Kranken- u. Unfallversicherung AG**

© SHV & tarifsuisse
Jede Kopie bzw. Verwendung – auch auszugsweise – dieses Dokumentes oder seiner Inhalte ist, vorbehältlich der expliziten schriftlichen Zustimmung vom SHV oder von tarifsuisse, untersagt (Art. 23 UWG).

9.	BAG Nr. 312	**Atupri Gesundheitsversicherung**
10.	BAG Nr. 343	**Avenir Assurance Maladie SA**
11.	BAG Nr. 360	**Krankenkasse Luzerner Hinterland**
12.	BAG Nr. 455	**ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG**
13.	BAG Nr. 509	**Vivao Sympany AG**
14.	BAG Nr. 558	**KVF Krankenversicherung AG**
15.	BAG Nr. 762	**Kolping Krankenkasse AG**
16.	BAG Nr. 774	**Easy Sana Assurance Maladie SA**
17.	BAG Nr. 780	**Genossenschaft Glarner Krankenversicherung**
18.	BAG Nr. 820	**Cassa da malsauns LUMNEZIANA**
19.	BAG Nr. 829	**KLuG Krankenversicherung**
20.	BAG Nr. 881	**EGK Grundversicherungen AG**
21.	BAG Nr. 901	**sanavals Gesundheitskasse**
22.	BAG Nr. 923	**Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK**
23.	BAG Nr. 941	**sodalis gesundheitsgruppe**
24.	BAG Nr. 966	**vita surselva**
25.	BAG Nr. 1040	**Verein Krankenkasse Visperterminen**
26.	BAG Nr. 1113	**Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont société coopérative**
27.	BAG Nr. 1142	**Krankenkasse Institut Ingenbohl**
28.	BAG Nr. 1318	**Stiftung Krankenkasse Wädenswil**
29.	BAG Nr. 1322	**Krankenkasse Birchmeier**
30.	BAG Nr. 1331	**Krankenkasse Stoffel, Mels**
31.	BAG Nr. 1362	**Krankenkasse Simplon**
32.	BAG Nr. 1384	**SWICA Krankenversicherung AG**
33.	BAG Nr. 1386	**Galenos Kranken- und Unfallversicherung**
34.	BAG Nr. 1401	**rhenusana**
35.	BAG Nr. 1479	**Mutuel Assurance Maladie SA**
36.	BAG Nr. 1507	**Fondation AMB**
37.	BAG Nr. 1535	**Philos Assurance Maladie SA**
38.	BAG Nr. 1542	**Assura-Basis SA**
39.	BAG Nr. 1555	**Visana AG**
40.	BAG Nr. 1560	**Agrisano Krankenkasse AG**
41.	BAG Nr. 1568	**sana24 AG**
42.	BAG Nr. 1570	**vivacare AG**
43.		**Gemeinsame Einrichtung KVG** Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn, in ihrer Funktion als aushelfender Träger gemäss Art. 19 Abs. 1 KVV

Alle Versicherer vertreten durch

tarifsuisse ag
Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Präambel

[1] Am 28. Dezember 1995 schlossen der SHV und das Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (heute: santésuisse) per 1. Januar 1996 einen Tarifstrukturvertrag mit Tarifverzeichnis und Richtlinien (nachfolgend: Rahmenvertrag) sowie einem Reglement der Paritätischen Vertrauenskommission ab. tarifsuisse ist infolge einer Vermögensübertragung in die vertragliche Stellung der santésuisse eingetreten.

[2] Seit dem 1. Januar 2017 sind auch Organisationen der Hebammen als Leistungserbringer zugelassen (Art 45a KVV). Diese Tatsache fehlt im bisher gültigen Tarifvertrag aus dem Jahre 2015.

[3] Die Parteien haben die Tarifstruktur überarbeitet und den aktuellen Regelungen in der Krankenversicherungsverordnung (KVV) und der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV) angepasst. Der unterzeichnete Tarifstrukturvertrag wurde dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht.

[4] Mit diesem neuen Tarifvertrag sollen einerseits zusätzlich die Leistungserbringung durch Organisationen der Hebammen und andererseits die Weiterführung der aktuell gültigen Taxpunktwerte über den Zeitpunkt der Einführung oder bundesrätlichen Festlegung der neuen Tarifstruktur hinaus sichergestellt werden.

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für:

a) Hebammen und Organisationen der Hebamme gemäss Art. 45 und Art. 45a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) (nachfolgend: „Leistungserbringer"[1]), die dem Vertrag beigetreten sind;

b) jeden der vertragsschliessenden Versicherer (nachfolgend: „Versicherer");

c) Personen, die entweder bei einem der Versicherer obligatorisch gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben;

d) SHV, Sektion des SHV und tarifsuisse, sofern diese Organisationen unmittelbar Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erwerben bzw. übernehmen.

Art. 2 Vertragsabschluss weiterer Versicherer/Leistungserbringer (Optionsrecht)

[1] tarifsuisse ag wird das Recht eingeräumt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einseitig auch für weitere zugelassene Versicherer anwendbar zu erklären, mit der Folge, dass jeweils ein neuer Vertrag gleichen Inhalts auch im Verhältnis zwischen dem neu abschliessenden Versicherer und dem Leistungserbringer zustande kommt (Optionsrecht).

[2] Der auf dem Optionsrecht beruhende Vertrag zwischen dem neu abschliessenden Versicherer und dem Leistungserbringer gilt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde (Art. 46 Abs. 4 KVG) – als abgeschlossen, sobald tarifsuisse ag dem Leistungserbringer BAG-Nummer, Name und Adresse des Versicherers mitgeteilt hat, verbunden mit der Erklärung, dass der Versicherer den vorliegenden Vertrag ebenfalls abschliesse. Der auf dem Optionsrecht beruhende Vertrag fällt automatisch dahin, sobald der vorliegende Tarifvertrag weggefallen ist.

---

[1] Obwohl Hebammenleistungen nahezu ausschliesslich von Frauen erbracht werden, wird im vorliegenden Vertrag zur Vereinfachung der gängigere Begriff Leistungserbringer verwendet.

[3] Die Ausübung des Optionsrechts ist nur dann gültig, wenn sie durch tarifsuisse ag erfolgt und tarifsuisse ag über eine entsprechende Vollmacht zum Abschluss von Tarifverträgen für den neu abschliessenden Versicherer verfügt.

[4] Dem SHV wird das Recht eingeräumt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch für weitere Sektionen des SHV, die im Vertragsgebiet tätig sind, anwendbar zu erklären mit der Folge, dass jeweils ein neuer Vertrag gleichen Inhalts auch im Verhältnis der neuen Sektion des SHV und den Versicherern zustande kommt.

[5] Unabhängig von diesem Optionsrecht von tarifsuisse ag ist es jederzeit zulässig, dass der SHV mit Versicherern, welche nicht durch tarifsuisse vertreten bzw. Vertragsparteien des vorliegenden Vertrages sind, einen separaten Taxpunktwertvertrag abschliesst.

Art. 3 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Dieser kantonale Taxpunktwertvertrag ist anwendbar für Hebammen-Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und seinen Verordnungen. Er gilt – vorbehältlich der Erfüllung der Zulassungsbedingungen des Leistungserbringers gemäss Gesetz – für Leistungen von Hebammen und Organisationen der Hebamme, welche auf dem Gebiet des Kantons erbracht werden.

Art. 4 Beitritts- und Rücktrittsverfahren von Leistungserbringern (Art. 46 KVG)

[1] Diesem Vertrag können sämtliche zugelassenen Hebammen und Organisationen von Hebammen beitreten, unabhängig davon, ob sie Mitglieder des SHV sind oder nicht.

[2] Leistungserbringer, die diesem Vertrag beitreten, bezahlen eine einmalige Beitrittsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag an den SHV, unabhängig davon, ob sie Mitglieder oder Nichtmitglieder des SHV sind. Bei den Mitgliedern ist der Betrag im Mitgliederbeitrag enthalten. Die zu entrichtenden Beiträge werden durch den SHV nach Massgabe von Art. 46 Abs. 2 KVG festgelegt und auf der Website des SHV aufgeschaltet.

[3] Sowohl das Beitritts- wie auch das Rücktrittsverfahren für die Mitglieder wie die Nicht-Mitglieder erfolgt vollumfänglich und in umfassender Verantwortung über den SHV, der die entsprechenden Modalitäten regelt.

Art. 5 Übergangsregelung geändertes Beitrittsverfahren

tarifsuisse ag informiert die dem bisherigen Vertrag beigetretenen Nicht-Mitglieder des SHV über das geänderte Beitrittsverfahren und übermittelt dem SHV eine vollständige Liste per Vertragsbeginn, die sämtliche Beitritte der Mitglieder und Nicht-Mitglieder enthält.

Art. 6 anwendbare Tarifstruktur

[1] Die Vergütung der Leistungen der Hebammen resp. die der Organisationen der Hebammen erfolgt auf der Basis des gültigen Tarifstrukturvertrages (Hebammen-Einzelleistungstarifstruktur) inklusive den jeweiligen Anhängen. Setzt der Bundesrat eine neue Version der Hebammenstruktur (Hebammen-Einzelleistungstarifstruktur) in Kraft, so tangiert dies die Gültigkeit dieses Vertrags nicht, namentlich gelten die Taxpunktwerte auch für die neue Strukturversion (sei sie vertraglich festgelegt und vom Bundesrat genehmigt, sei sie vom Bundesrat hoheitlich festgesetzt worden).

Art. 7 Bildung paritätischer Vertragsausschuss (Sounding Board)

[1] Der bzw. die Präsident/in des SHV und der bzw. die Geschäftsführer/in von tarifsuisse bilden gemeinsam einen paritätischen Vertragsausschuss (Sounding Board). Beide Parteien können weitere Personen mitnehmen. Diese und die gewünschten Traktanden sind 10 Tage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen.

[2] Der Vertragsausschuss kommt mindestens einmal jährlich, bei Auftreten von Schwierigkeiten häufiger, zusammen und diskutiert aufgetretene Unklarheiten und Differenzen im Zusammenhang mit der Vertragsanwendung sowie mögliche Optimierungen für die Zukunft. Leistungserbringer können Probleme, Unklarheiten und Differenzen dem SHV melden. Die Versicherer ihrerseits können allfällige Probleme, Unklarheiten und Differenzen tarifsuisse ag melden.

Art. 8 Taxpunktwert und weitere Vergütungen

[1] Der gültige Taxpunktwert (TPW) beträgt CHF 1.25

Art. 9 Medikamente sowie Mittel und Gegenstände

[1] Leistungserbringer, welche diesem Tarifvertrag angehören, werden betreffend der folgenden MiGeL-Positionsnummern als Abgabestellen i.S.v. Art. 55 KVV anerkannt:

a) MiGeL-Positionsnummer 01.01: Milchpumpen
b) MiGeL-Positionsnummer 35.01 (exkl. 35.01.04): Verbandsmaterial
c) MiGeL-Positionsnummer 17.03: Med. Kompressionsschenkelstrümpfe
d) MiGeL-Positionsnummer 17.04: Med. Kompressionsstrumpfhosen
e) MiGeL-Positionsnummer 05.14: Lendenwirbelsäule
f) MiGel--Positionsnummer 05.11: Leib / Rumpf

[2] Mittel und Gegenstände müssen zum Einkaufspreis, maximal jedoch bis zum MiGeL-Höchstvergütungsbetrag verrechnet werden. Die Abrechnung erfolgt detailliert, inkl. der MiGeL-Positionsnummer und dem Produktenamen. Bei Mitteln und Gegenständen gemäss Anhang 2 KLV, bei denen eine Limitation hinterlegt ist oder welche zur Selbstanwendung i.S.v. Art. 20 KLV mitgegeben werden (z.B. Milchpumpen), muss zwingend bei der ersten Rechnungsstellung die ärztliche Verordnung beigelegt werden.

[3] Medikamente, welche von beigetretenen Leistungserbringern abgerechnet werden, werden gemäss ALT-/SL-Liste in Rechnung gestellt. Der Produktname ist auf der Rechnung aufzuführen.

Art. 10 Infrastrukturbeitrag

Hebammen respektive Organisationen der Hebammen können für eine ambulante (abgebrochene oder vollendete) Geburt in einem kantonal bewilligten Geburtshaus einen Infrastrukturbeitrag abrechnen. Dieser entspricht dem durch das Geburtshaus der Hebamme in Rechnung gestellten Betrag, maximal jedoch CHF 700.

Sobald die im Juni 2018 dem Bundesrat eingereichte neue Hebammen-Tarifstruktur genehmigt ist und in Kraft tritt, gilt als Maximalbetrag die in Position B50 genannte "Infrastrukturpauschale Geburtshaus". Der Infrastrukturbeitrag ist durch die Hebamme respektive Organisation der Hebamme abzurechnen.

Art. 11 Schuldner der Vergütung

[1] Schuldner der Vergütung ist der Versicherer (System des Tiers payant). Mittel und Gegenstände/Medikamente können der Klientin hingegen direkt in Rechnung gestellt werden.

[2] Der Leistungserbringer stellt der jeweiligen Patientin unentgeltlich eine Rechnungskopie zu.

Art. 12 Reporting

Das Reporting erfolgt gemäss Anhang 2.

Art. 13 Vertragsauflösung

[1] Der Vertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per Ende Jahr, erstmals per 31. Dezember 2021.

[2] Die Sektion und der SHV kündigen in jedem Fall gemeinsam und eine Vertragskündigung, die gegenüber dem SHV oder der Sektion ausgesprochen wird, gilt automatisch für beide (sowie gegenüber den Leistungserbringern).

[3] Die vertragschliessenden Krankenversicherer bilden unter sich keine einfache Gesellschaft, sondern jeder einzelne Versicherer schliesst den vorliegenden Vertrag separat für sich ab. Jeder einzelne Versicherer kann den vorliegenden Vertrag separat für sich kündigen. Eine Vertragskündigung durch einen bzw. gegenüber einem Versicherer hat deshalb auf den Fortbestand des Vertrags zwischen den übrigen Parteien keinen Einfluss.

[4] Umgekehrt haben die Sektion und der SHV ebenfalls die Möglichkeit, den Vertrag nur gegenüber einzelnen Versicherern zu kündigen, indem nur dem betreffenden Versicherer eine Kündigung zugestellt wird.

[5] Wollen die Sektion und der SHV den vorliegenden Vertrag gegenüber tarifsuisse und sämtlichen Versicherern, für welche tarifsuisse als deren Vertreterin den Vertrag abgeschlossen hat, kündigen, sind Sektion und der SHV (gemeinsam) berechtigt, die Kündigung mit rechtsverbindlicher Wirkung an tarifsuisse selber bzw. zuhanden der tarifsuisse angeschlossenen Versicherer zu richten. Das Kündigungsschreiben hat klar und unmissverständlich den Vertrag, welcher aufgelöst werden soll, zu bezeichnen, verbunden mit einer eindeutigen Erklärung, wonach dieser Vertrag aufgelöst wird.

[6] Die Vertragskündigung von tarifsuisse gegenüber der Sektion oder dem SHV hebt den vorliegenden kantonalen Taxpunktwertvertrag zwischen der Sektion, dem SHV, den Leistungserbringern und allen Versicherern auf, wenn nicht tarifsuisse im Kündigungsschreiben explizit etwas anderes vermerkt.

[7] Der Wegfall des kantonalen Taxpunktwertvertrags hat keinen Einfluss auf den Weiterbestand des Tarifstrukturvertrages.

Art. 14 Dauer und Inkrafttreten

[1] Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

[2] Der Vertrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Art. 15 Vertragsbestandteile

Als Bestandteile dieses Vertrags gelten:

- Anhang 1 Rechnungsangaben und Zahlungsabwicklung
- Anhang 2 Reporting

Art. 16 Schlussbestimmungen

[1] Dieser Vertrag wird in 4-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertragsexemplar ist für die Sektion, ein Exemplar für den SHV, ein Exemplar für tarifsuisse und ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

[2] Der Vertrag wird, sofern notwendig, durch tarifsuisse in eine der kantonalen Amtssprachen übersetzt. Die Übersetzungskosten werden durch tarifsuisse und SHV je hälftig geteilt. Existiert der Vertrag in mehreren kantonalen Amtssprachen, gilt als massgebend einzig der deutschsprachige Vertragstext.

[3] tarifsuisse und SHV werden gemeinsam die Vertragsgenehmigung in optimaler Weise in die Wege leiten. Allfällige daraus resultierende behördliche Genehmigungskosten werden hälftig geteilt; die sonstigen Kosten werden wettgeschlagen.

[4] Die Parteien können diesen Vertrag oder Teile desselben, durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen jederzeit und ohne formelle Kündigung ändern.

[5] Sollten sich die dem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse (z.B. Anpassungen des gesetzlichen Leistungsspektrums) verändern oder die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrages nichtig resp. teilnichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien sind verpflichtet, in einem solchen Fall den Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen resp. die nichtige oder teilnichtige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, damit der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann (salvatorische Klausel).

[6] Änderungen werden - wenn immer möglich - seitens Versicherer über tarifsuisse koordiniert.

Schweizerischer Hebammenverband SHV:

Bern, den 25.2.19

[redacted]

Barbara Stocker Kalberer
Präsidentin

[redacted]

Andrea Weber-Käser
Geschäftsführerin

Sektion Ostschweiz des Schweizerischen Hebammenverbands:

Hemberg, den 26.2.19

[redacted]

Bettina Gertsch
Präsidentin

[redacted]

Katherina Albert-Brandt
Vizepräsidentin

Namens der als Vertragsparteien aufgeführten Versicherer sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten von tarifsuisse definieren – für sich selber:

Solothurn, den 15. Februar 2019

tarifsuisse ag

[redacted]

Dr. Renato Laffranchi
Leiter Leistungseinkauf
Mitglied der Geschäftsleitung

[redacted]

Thomas Frauchiger
Leiter Leistungseinkauf Ost